

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 26. Mai 2017

Aktenzeichen 44-7810.10/45/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Klaus Hoher u.a. FDP/DVP**

- **Studiengangsbezogene Kooperationen als Studiengebühren durch die Hintertür**
- **Drucksache 16 / 1549**

**Ihr Schreiben vom 6. Februar 2017**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. ob ihr der Bericht des Wissenschaftsrates vom 20. Januar 2017 mit dem Titel „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle“ bekannt ist;*

Ja, der Bericht ist bekannt.

2. *wie viele Fälle sogenannter studiengangsbezogener Kooperationen ihr in Baden-Württemberg bekannt sind (mit Darstellung der jeweiligen Gebühren, die dem Studierenden anfallen);*

Laut Anhang der Publikation des Wissenschaftsrates Drs. 5952-17 vom 20. Januar 2017 wird auf Seite 93 Tabelle II.5 von 42 Kooperationsstudiengängen in Baden-Württemberg ausgegangen. Ergänzend dazu wurde eine eigene Erhebung durch das Wissenschaftsministerium durchgeführt, da die Rücklaufquote der Erhebung des Wissenschaftsrates bei lediglich 54,7 Prozent lag. Die Rückmeldungen auf die Abfrage des Wissenschaftsministeriums lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Für den Bereich der staatlichen Hochschuleinrichtungen haben von 45 angeschriebenen Hochschulen 25 Einrichtungen (sechs Universitäten, vier Pädagogische Hochschulen, dreizehn Hochschulen für angewandte Wissenschaften, eine Musikhochschule und die DHBW) 118 studiengangsbezogene Kooperationen zurückgemeldet, die restlichen Einrichtungen erstatteten Fehlanzeige. Die gemeldeten Kooperationen sind größtenteils Externenprüfungen in Kooperation mit Ausgründungen der eigenen Hochschule und systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen. Während bei der systematischen Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen i.d.R. keine Gebühren für die Studierenden anfallen, werden für die Formate der Externenprüfung zwischen 5.500 Euro und 49.500 Euro fällig, je abhängig von Anbieter, Art des Abschlusses (Bachelor oder Master) und Fachrichtung.

Bei den staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft haben sieben von insgesamt 27 angeschriebenen Hochschulen angegeben, dass sie entsprechende Kooperationen durchführen, die restlichen Hochschulen erstatteten Fehlanzeige. Dabei nehmen fünf der sieben Hochschulen systematische Anrechnung von bereits an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen bzw. Vorleistungen aus Berufsausbildungen vor. Nur an drei Hochschulen werden andere Kooperationsmodelle durchgeführt: In einem Fall wird das Curriculum einer britischen Hochschule validiert, darüber hinaus gibt es einen Fall des Franchisings hochschuleigener Studiengänge an eine staatlich anerkannte Hochschule eines anderen Bundeslandes sowie drei Fälle von Externenprüfungen in Kooperation mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen bzw. einer staatlichen Hochschule.

3. *inwiefern die beauftragten privaten Hochschulen Lizenzgebühren an die beauftragenden öffentlichen Hochschulen zahlen (mit Darstellung der jeweils erhobenen Gebühren);*

Hierzu liegen dem Wissenschaftsministerium auch nach der aktuellen Erhebung keine Erkenntnisse vor, insbesondere, da die gemeldeten Kooperationen der staatlichen Hochschulen nicht - wie in der Fragestellung angenommen - mit privaten Hochschulen sondern zumeist mit Ausgründungen der eigenen Hochschule erfolgen.

4. *ob sie die Einschätzung des Wissenschaftsrats teilt, dass das Format der studiengangsbezogenen Kooperation aus Not der Unterfinanzierung der öffentlichen Hochschulen entstanden ist;*

Nein, diese Einschätzung wird nicht geteilt. Studiengangsbezogene Kooperationen kommen sowohl bei den staatlichen als auch bei den staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft vor. Die staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft erheben unabhängig vom einzelnen Studiengangmodell Studiengebühren. Bei den staatlichen Hochschulen ermöglichen die studiengangsbezogenen Kooperationen – beispielsweise in Form der Externenprüfung nach § 33 Landeshochschulgesetz (LHG) – variablere Studiengangmodelle. Diese führen sie insbesondere als Teilzeitstudiengänge für weiterbildungswillige Berufstätige außerhalb der Hochschule durch.

Mit der Novelle des Landeshochschulgesetzes im Jahr 2014 wurde mit § 31 Absatz 2 LHG erstmals die Möglichkeit des weiterbildenden Bachelorstudiengangs geschaffen. Dieser neue weiterbildende Bachelor wurde als besonderes, von den sonstigen Angeboten der Hochschule abgegrenztes Angebot für eine spezifische Zielgruppe (Interessenten z.B. mit Meister-, Techniker- oder Fachwirtsabschlüssen etc.) konzipiert. Dieses besondere Angebot führt zu einem zusätzlichen, auch finanziellen Aufwand für die Hochschulen (unter anderem für spezielle Lehrformen, etwa Fernstudienanteile, digitale Formen und Angebote in Randzeiten). Die Hochschulen erheben daher für weiterbildende Bachelorstudiengänge Gebühren. Der überwiegende Teil der Kooperationsmodelle betrifft jedoch weiterbildende Masterangebote. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsgebot und das Äquivalenzprinzip. Somit sind derartige Angebote auch wenn sie innerhalb der Hochschulen durchgeführt werden, in jedem Fall gebührenpflichtig.

5. *ob sie die Auffassung teilt, dass der Verzicht auf die Erhebung von Studienbeiträgen mitursächlich für diese Situation ist, womit man die monetären Effekte bei den Studie-*

*renden in studiengangsbezogenen Kooperationen als Studienbeiträge durch die Hinter-tür bezeichnen kann;*

Wie unter Ziffer 4 dargelegt, ist dies nicht der Fall.

*6. wie viel Einblick in und Einfluss auf die Qualifikation der Lehrenden die beauftragenden Hochschulen oder das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst haben;*

Wie bereits in Frage 3 dargestellt, kooperieren die staatlichen Hochschulen zumeist mit eigenen Ausgründungen. Es gibt keine Beauftragung nichtstaatlicher Hochschulen, allenfalls Kooperationen. Über die von ihnen abgeschlossenen Kooperationsverträge haben die Hochschulen die Möglichkeit, unmittelbar qualitative Mindestanforderungen festzulegen. Das Landeshochschulgesetz setzt mit den Regelungen in § 72 a Absatz 2 LHG sowie in § 33 LHG einen gesetzlichen Rahmen. Bei der Externenprüfung werden die Mindestqualifikation der Lehrenden über das Instrumentarium der Zertifizierung der Vorbereitungsprogramme durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Akkreditierungsagentur und die gesetzliche Festlegung der Mindestqualifikation der eingesetzten Lehrpersonen abgesichert. Bei den sonstigen Franchiseangeboten nach § 72a Absatz 2 LHG wird die Qualifikation der Lehrenden im Rahmen der erforderlichen Akkreditierung überprüft und mit dem hierüber vorzulegenden Nachweis dokumentiert.

*7. inwieweit nach Ansicht der Landesregierung die Qualität der Lehre an den beauftragten Hochschulen mit der Qualität an öffentlichen Hochschulen zu vergleichen ist;*

Im staatlichen Bereich gibt es keine Beauftragung nichtstaatlicher Hochschulen, allenfalls Kooperationen. Bei staatlich anerkannten Hochschulen ist eine Vergleichbarkeit der Qualität der Lehre gegeben. Auch bei den sonstigen Einrichtungen nach § 72 a Abs. 2 LHG wird durch die Akkreditierungspflicht des Studienangebots die Qualität der Lehre geprüft.

*8. ob sie die ablehnende Haltung des Wissenschaftsrats gegenüber den sogenannten Externenprüfungen teilt, bei denen Studierende zwar eine private Hochschule besuchen, die Abschlussprüfung aber extern an einer öffentlichen Hochschule als gradverleihenden Hochschule absolvieren;*

Die ablehnende Haltung des Wissenschaftsrats trifft auf die Situation in Baden-Württemberg nicht in vollem Umfang zu, da durch die in § 33 LHG genannten Voraussetzungen Vorsorge für die Qualitätssicherung getroffen wurde.

*9. wie sie sicherstellt, dass studiengangsbezogene Kooperationen im Land für Studieninteressierte, Studierende und deren künftige Arbeitgeber hinreichend transparent gemacht werden (insbesondere hinsichtlich der an Kooperationspartner übertragenen Aufgaben sowie der Maßnahmen zur Qualitätssicherung eines möglichst gleichwertigen Studienangebots);*

§ 72 a Abs. 2 letzter Satz LHG regelt ausdrücklich, dass für die typischen Franchiseangebote ausländischer Hochschulen neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.

*10. ob sie plant, einen rechtlichen Rahmen zur Regulierung derartiger Bildungsangebote mittels Aufsicht und Qualitätssicherung zu schaffen.*

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats richten sich an die Länder, welche sich in den entsprechenden Gremien, wie z. B. dem Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz, damit befassen werden. Die Ergebnisse dieser Beratungen bleiben abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL  
Ministerin